



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

19. Jahrgang	Ausgabe 18/2022	Rhede, 20.12.2022
--------------	-----------------	-------------------

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt am Eingang des Rathauses (Eingang Rathausplatz) zur kostenlosen Mitnahme aus. Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de/Amtsblatt zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
15.12.2022	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung	3
15.12.2022	Bekanntmachung über die Fortschreibung des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes für die Stadt Rhede - Umsetzungsbeschluss	4
15.12.2022	Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2020 der Stadt Rhede	5
15.12.2022	11. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Rhede - ABFALLENTSORGUNGSGEBÜHRENSATZUNG - vom 15.12.2022	11

weitere Inhalte s. Seite 2

15.12.2022	1. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Rhede vom 15.12.2022	13
15.12.2022	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rhede vom 15.12.2022	15
15.12.2022	1. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung in der Stadt Rhede gemäß § 64 LWG NRW vom 15.12.2022	17
15.12.2022	Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes "Rhede B 2, 4. Änderung" (Bereich südlich der Hardtstraße und östlich der Lindenstraße) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)	19
15.12.2022	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rhede BO 12“ (Bereich einer ehemaligen Hofstelle zwischen Tannenkamp, Hauffstraße und Wielandstraße) im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	22
15.12.2022	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der öffentlichen Auslegung der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Rhede BN 1“ (Teilfläche im Bereich Ecke Rosenweg / Schützenstraße) im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	24
16.12.2022	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Rhede	26

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herrn Parviz Suleymanli, zuletzt wohnhaft Büssingstr. 13b, Raum 22, 46414 Rhede,

ist ein Bescheid vom 15.12.2022 zuzustellen. Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Zimmer 140 (EG) eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Rhede, 15.12.2022

Stadt Rhede
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Schroer

Bekanntmachung

Fortschreibung des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes für die Stadt Rhede - Umsetzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 das fortgeschriebene Einzelhandelsentwicklungskonzept als Grundlage für die künftigen Einzelhandelsentwicklungen beschlossen.

Wesentliche Ziele und Inhalte sind: Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches, Festlegung der „Rheder Liste“ mit zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Sortimenten sowie eine Potential-einschätzung für infrage kommende Handelsstandorte.

Das Einzelhandelsentwicklungskonzept kann auf der Homepage der Stadt Rhede:

www.rhede.de/wirtschaft-bauen/wirtschaft/einzelhandelsentwicklungskonzept_fuer_die_stadt_rhede

heruntergeladen oder während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, II. Obergeschoss, Zimmer 346, eingesehen werden.

Rhede, 15.12.2022

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung des Gesamtabchlusses 2020 der Stadt Rhede

Aufgrund der §§ 116 Absatz 1 in Verbindung mit § 96 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung wird öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2020

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses hat der Rat der Stadt Rhede am 14.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Gesamtabchluss zum 31.12.2020 wird mit einer Gesamtbilanzsumme von 230.624.560,87 € und mit einem Gesamtjahresüberschuss von 1.018.763,69 € festgestellt.
2. Der Gesamtjahresüberschuss von 1.018.763,69 € wird in der Bilanz unter dem Posten Eigenkapital als Jahresüberschuss passiviert. Der Gesamtjahresüberschuss wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.
3. Es wird zudem bestätigt, dass der Gesamtlagebericht mit dem Gesamtabchluss in Einklang steht und eine zutreffende Vorstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt.
4. Dem Bürgermeister wird gemäß § 116 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW für den Gesamtabchluss 2020 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Die Gesamtbilanz (Anlage 1), die Gesamtergebnisrechnung (Anlage 2) sind als Anlage abgedruckt.

2. Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020

In seiner Sitzung am 29.11.2022 hat der Rechnungsprüfungsausschuss die abschließende Prüfung des Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2020 vorgenommen und nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den vom Kämmerer der Stadt Rhede aufgestellten Gesamtabchluss, bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang sowie den Gesamtlagebericht der Stadt Rhede für das Haushaltsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020/ gemäß § 116 Abs. 6 i. V. m. § 103 Abs. 5 und 6 GO NRW geprüft.

In die Prüfung einbezogen wurden die haushaltsrechtlichen Vorschriften der Gemeindeordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung und ergänzende Regelungen der örtlichen Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit sich diese auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns „Stadt Rhede“ wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Die Beurteilung der Prüfungssachverhalte erfolgte im Wesentlichen auf der Basis von Plausibilitätsprüfungen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde einschließlich der gemeindlichen Betriebe berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben im Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasste insbesondere die Beurteilung der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der Kapitalkonsolidierung, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungsmethoden, der Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabschlusses einschließlich des Gesamtlageberichtes.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen vermittelt der Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns „Stadt Rhede“ einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche. Die gesetzlichen Vorschriften, die ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen wurden beachtet.

Der Gesamtlagebericht steht im Einklang mit dem Gesamtabschluss. Auch er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns „Stadt Rhede“ einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche. Er stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die Prüfung des Gesamtabschlusses 2020 der Stadt Rhede hat keine Tatsachen ergeben, die einem Bestätigungsbeschluss gemäß § 116 Abs. 9 Satz 2 GO NRW und der Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat entgegenstehen.

Dem Rat wird daher empfohlen, den Gesamtabschluss durch Beschluss zu bestätigen und dem Bürgermeister Entlastung zu erteilen.

Rhede, den 29.11.2022

Altfred Knipping
Vorsitzender des
Rechnungsprüfungsausschusses

3. Bekanntmachung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2020

Der Beschluss über die Feststellung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2020, die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters sowie das Ergebnis der Prüfung wird hiermit gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Die Schlussbilanz zum 31.12.2020 samt Anhang, Anlagen und Lagebericht liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus, Rathausplatz 9, Zimmer 222, während der Büroöffnungszeiten von 8.00 bis 12.00 Uhr und nachmittags nach Terminvereinbarung, öffentlich aus.

Der vollständige Gesamtabschluss 2020 ist im Internet unter www.rhede.de unter „Rathaus“ „Haushalt“, „Gesamtabschluss 2020“ abrufbar.

Rhede, 15.12.2022

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

Stadt Rhede

Anlage 1

Gesamtbilanz zum 31.12.2020

Aktiva		€	31.12.2020 €	01.01.2020 €
0.	Aufwendungen für die Erhaltung der kommunalen Leistungsfähigkeit		254.595,45	0,00
1.	Anlagevermögen			
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände		990.828,48	1.083.343,30
1.2	Sachanlagen			
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		10.731.103,66	
1.2.1.1	Grünflächen	8.317.265,36		7.848.561,15
1.2.1.2	Ackerland	325.380,10		325.380,10
1.2.1.3	Wald, Forsten	260.060,00		260.060,00
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	1.828.398,20		2.058.398,50
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		65.856.851,48	
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	3.002.497,23		3.063.368,38
1.2.2.2	Schulen	24.758.127,87		18.315.391,86
1.2.2.3	Wohnbauten	185.679,94		189.443,11
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	37.910.546,44		38.075.306,50
1.2.3	Infrastrukturvermögen		102.987.810,71	
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	13.673.171,86		13.602.285,33
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	1.017.465,05		1.050.233,16
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00		0,00
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	17.316.335,45		15.850.480,19
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	30.452.762,61		31.214.916,53
1.2.3.6	Stromversorgungsanlagen	19.986.335,52		20.313.885,96
1.2.3.7	Gasversorgungsanlagen	7.181.588,32		7.475.386,40
1.2.3.8	Wasserversorgungsanlagen	7.644.181,12		7.517.862,53
1.2.3.9	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	5.715.970,78		5.798.885,10
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden		425.552,27	406.278,22
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		6.183,99	6.840,29
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		9.022.258,17	6.367.602,47
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung		3.682.290,47	3.554.805,60
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		8.810.465,55	19.792.357,25
1.3	Finanzanlagen			
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen		641.705,12	641.705,12
1.3.2	Beteiligungen		14.657,46	14.907,46
1.3.3	Sondervermögen		0,00	0,00
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens		1.197.408,32	1.143.551,71
1.3.5	Ausleihungen		1.024.965,53	
1.3.5.1	an verbundene Unternehmen	966.000,39		533.651,00
1.3.5.2	an Beteiligungen	0,00		0,00
1.3.5.3	an Sondervermögen	0,00		0,00
1.3.5.4	Sonstige Ausleihungen	58.965,14		59.490,06
2.	Umlaufvermögen			
2.1	Vorräte			
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		825.380,93	1.054.291,11
2.1.2	Zum Verkauf gehaltene Grundstücke und Gebäude		6.566.382,77	6.995.344,61
2.1.3	Geleistete Anzahlungen		0,00	0,00
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen			2.969.755,22
			3.925.500,10	
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen		2.917.751,76	5.266.905,87

2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	2.830.346,98	1.035.881,86
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4	Liquide Mittel	6.485.587,27	4.550.455,61
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	1.426.934,40	1.369.484,40
		<u>230.624.560,87</u>	<u>229.806.495,96</u>

Passiva

		31.12.2020	01.01.2020
		€	€
1.	Eigenkapital		
1.1	Allgemeine Rücklage	60.048.849,81	62.631.496,89
1.2	Sonderrücklage	0,00	0,00
1.3	Ausgleichsrücklage	8.113.962,55	0,00
1.4	Gewinnrücklagen aus der Kapitalkonsolidierung	246.062,56	246.062,56
1.5	Jahresüberschuss	1.018.763,69	954.798,55
2.	Sonderposten		
2.1	für Zuwendungen	42.564.576,83	41.872.776,23
2.2	für Beiträge	12.515.940,12	12.754.294,50
2.3	für den Gebührenaussgleich	35.656,61	93.470,29
2.4	Sonstige Sonderposten	7.646.032,24	6.171.067,86
3.	Rückstellungen		
3.1	Pensionsrückstellungen	18.766.420,00	17.955.868,00
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	1.829.388,15	2.025.211,31
3.5	Steuerrückstellungen	325.564,70	0,00
3.4	Sonstige Rückstellungen nach § 36 Absätze 4 und 5	4.211.315,17	3.223.967,21
4.	Verbindlichkeiten		
4.1	Anleihen	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.2.1	von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.2.2	von Beteiligungen	0,00	0,00
4.2.3	von Sondervermögen	0,00	0,00
4.2.4	vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
4.2.5	vom privaten Kreditmarkt	55.247.830,26	55.528.894,23
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	3.200.000,00	3.214.802,08
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.749.337,89	4.120.726,80
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	247.668,61	383.756,89
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	2.376.095,74	982.288,37
4.8	Erhaltene Anzahlungen	5.582.901,66	5.952.285,16
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	2.898.194,28	2.556.871,11
		<u>230.624.560,87</u>	<u>220.668.638,04</u>

Gesamtergebnisrechnung 2020

	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Differenz +/-
I. Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit			
Steuern und ähnliche Abgaben	27.761.244,65	27.503.546,51	-257.698,14
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.281.452,68	6.302.216,70	1.020.764,02
+ Sonstige Transfererträge	252.536,42	110.730,07	-141.806,35
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.698.202,14	6.838.836,67	140.634,53
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	26.155.979,93	26.580.699,63	424.719,70
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	888.710,17	801.186,85	-87.523,32
+ Sonstige ordentliche Erträge	1.678.477,42	806.437,40	-872.040,02
+ Aktivierte Eigenleistungen	1.386.894,13	1.584.072,42	197.178,29
+ Bestandsveränderungen	958.569,45	-176.088,94	-1.134.658,39
= Ordentliche Erträge	71.062.066,99	70.351.637,31	-710.429,68
- Personalaufwendungen	-13.256.527,11	-14.131.108,68	-874.581,57
- Versorgungsaufwendungen	-1.149.033,16	-1.432.183,17	-283.150,01
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-21.858.099,04	-21.730.733,74	127.365,30
- Bilanzielle Abschreibungen	-8.456.471,90	-8.741.487,03	-285.015,13
- Transferaufwendungen	-15.809.707,09	-16.461.071,53	-651.364,44
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-4.913.872,41	-6.040.327,59	-1.126.455,18
= Ordentliche Aufwendungen	-65.443.710,71	-68.536.911,74	-3.093.201,03
= Ordentliches Ergebnis	5.618.356,28	1.814.725,57	-3.803.630,71
II. Finanzergebnis			
+ Finanzerträge	16.740,99	31.899,29	15.158,30
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.058.580,35	-1.082.456,62	-23.876,27
= Finanzergebnis	-1.041.839,36	-1.050.557,33	-8.717,97
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	4.576.516,92	764.168,24	-3.812.348,68
III. Außerordentliches Ergebnis			
+ Außerordentliche Erträge	0,00	254.595,45	254.595,45
- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
= Außerordentliches Ergebnis	0,00	254.595,45	254.595,45
= Jahresergebnis	4.576.516,92	1.018.763,69	-3.557.753,23
+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	7.607.934,90	7.177.612,55	-430.322,35
- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-7.607.934,90	-7.177.612,55	430.322,35
= Ergebnis	4.576.516,92	1.018.763,69	-3.557.753,23

**11. Änderungssatzung
der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung
der Stadt Rhede
- ABFALLENTSORGUNGSGEBÜHRENSATZUNG -
vom 15.12.2022**

Aufgrund des § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.) und des § 18 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rhede vom 21. Dezember 2009 - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Rhede vom 21.12.2009 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 16.12.2021 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich

a) bei zweiwöchentlicher Entleerung der Systemgefäße für Restabfall

60-I-Restabfallgefäß	129,20 €
90-I-Restabfallgefäß	148,71 €
120-I-Restabfallgefäß	170,06 €
240-I-Restabfallgefäß	255,43 €

b) 1.100-I-Restabfallcontainer

1.100-I-Restabfallcontainer bei wöchentlicher Leerung	2.094,11 €
1.100-I-Restabfallcontainer bei vierzehntäglicher Leerung	1.174,62 €
1.100-I-Restabfallcontainer bei vierwöchentlicher Leerung	698,94 €

c) bei zweiwöchentlicher Entleerung der Systemgefäße für Bioabfall

60-I-Bioabfallgefäß	48,38 €
90-I-Bioabfallgefäß	55,91 €
120-I-Bioabfallgefäß	65,28 €
240-I-Bioabfallgefäß	102,76 €.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 15.12.2022

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

**1. Änderungssatzung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
und zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von
Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose
Gruben) der Stadt Rhede
vom 15.12.2022**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995, S. 926), des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwaAG NRW) vom 08. Juli 2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.), der Entwässerungssatzung der Stadt Rhede vom 16. Dezember 2021 und der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Rhede vom 16. Dezember 2021, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung vom 14.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Rhede vom 16.12.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt für das Jahr 2022 je Kubikmeter (m³) Schmutzwasser 2,74 €. Ab dem Jahr 2023 beträgt die Gebühr je Kubikmeter (m³) Schmutzwasser 3,23 €.“

2. § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 0,30 €.“

3. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 25,50 €/m³ abgefahrenen Klärschlamm.“

4. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 12,50 €/m³ ausgepumpte/abgefahrene Menge.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 15.12.2022

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

**1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Straßenreinigung und
die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
in der Stadt Rhede vom 15.12.2022**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712) und der §§ 3 bis 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. 1975 S. 706; ber. 1976 S. 12), jeweils in der gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rhede vom 16.12.2021 wird wie folgt geändert:

1) § 6 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühren für die Reinigung und Winterwartung betragen jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- | | |
|--|----------|
| a) dem reinen Anliegerverkehr bzw. Fußgängerverkehr
(Fußgängerzone) dient | 2,60 € |
| b) dem Anliegerverkehr mit Erschließungsfunktion dient | 2,37 € |
| c) dem innerörtlichen Verkehr dient | 1,93 € |
| d) dem überörtlichen Verkehr dient | 1,37 €.“ |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 15.12.2022

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

**1. Änderungssatzung
zur Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung
in der Stadt Rhede gemäß § 64 LWG NRW
vom 15.12.2022**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 14.12.2022 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung in der Stadt Rhede gemäß § 64 LWG NRW vom 16.12.2021 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Einzugsgebiet der Stadt Rhede liegen, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m² / Jahr: **0,036283 Euro**
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m² / Jahr: **0,000400 Euro**

Die Lage des Grundstücks ergibt sich aus der Karte, die dieser Satzung als Anlage beigefügt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 15.12.2022

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

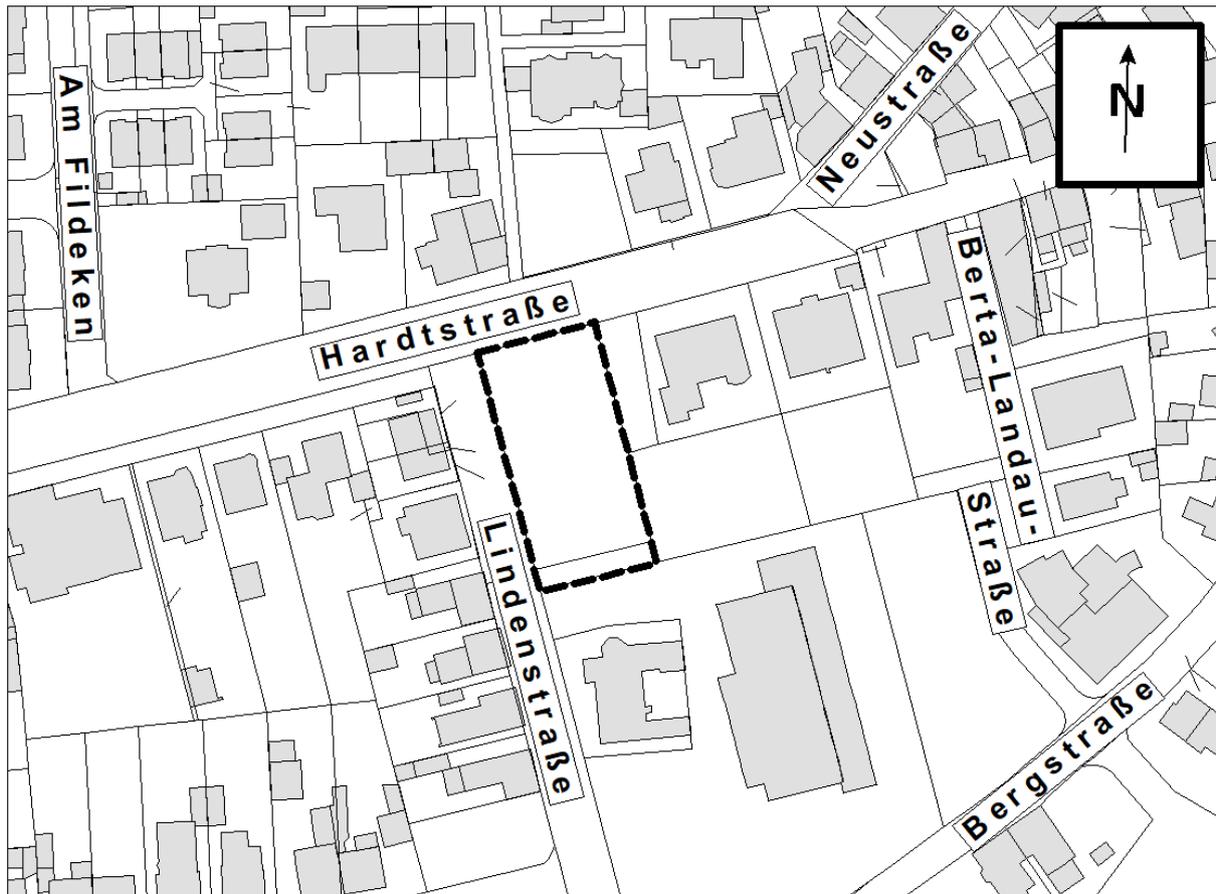
Bekanntmachung
über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes
"Rhede B 2, 4. Änderung" (Bereich südlich der Hardtstraße und
östlich der Lindenstraße) im beschleunigten Verfahren
gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung vom 14.12.2022 gem. §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) die **erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes "Rhede B 2, 4. Änderung" (Bereich südlich der Hardtstraße und östlich der Lindenstraße)** bestehend aus der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung beschlossen.

Ziel der Bauleitplanung ist es, auf einem bislang unbebauten Grundstück die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 8 Wohneinheiten und zwei Vollgeschossen zu schaffen. Nach Durchführung der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung wurden der Planentwurf sowie die Begründung aufgrund der vorgebrachten Anregungen in folgenden Punkten geändert bzw. ergänzt:

- Anpassung der zeichnerischen Festsetzung für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie der textlichen Festsetzung Nr. 5.1 und des Kapitels 8 „Immissionsschutz“ der Begründung,
- Anpassung des Kapitels 5.1 „Biotop- und Artenschutz“ der Begründung durch Ergänzungen der artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe 1).

Darüber hinaus wurden der Hinweis zum Denkmalschutz an die aktuelle Gesetzesgrundlage angepasst, ein Hinweis zur Verwendung von Mutterboden ergänzt und die Begründung in Kapitel 6.1 „Gas-, Strom- und Wasserversorgung“ um Aussagen zum Löschwasser gemäß Auskunft der Stadtwerke ergänzt.



Auszug aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) mit Abgrenzung des Plangebietes "Rhede B 2, 4. Änderung", Gemarkung Rhede, Flur 6 - unmaßstäblich-

Die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes "Rhede B 2, 4. Änderung" (Bereich südlich der Hardtstraße und östlich der Lindenstraße) einschließlich der Begründung sowie eines schalltechnischen Gutachtens zum Gewerbelärm vom Büro Richters & Hüls, Ingenieurbüro für Abfallwirtschaft und Immissionsschutz, Ahaus vom 28.06.2022

sowie der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

- Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vom 22.09.2022: Bergbauliche Tätigkeiten (Boden)
- Landesbetrieb Geologischer Dienst NRW vom 13.09.2022: Verwendung von Mutterboden (Boden)
- Kreisverwaltung Borken vom 13.09.2022: Immissionsschutz, Artenschutz und Abwasser (Wasser, Mensch, Tiere)
- NABU-Kreisverband Borken vom 11.10.2022: Flächenversiegelung, Baum- und Gehölzbestand, Vogellebensraum, Nahrungshabitat (Tiere, Pflanzen, Klima, Wasser)

erfolgt in der Zeit vom

**02.01.2023 bis einschließlich 15.01.2023
während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede, II. Obergeschoss,
im vorderen Flurbereich des Fachbereiches 30 (Bau und Ordnung).**

Während dieser Auslegungsfrist können gem. § 4a Abs. 3 BauGB Anregungen und Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Auslegungszeiten:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;

nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Weitere Informationen zur erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Rhede B 2, 4. Änderung“ finden Sie während des Offenlegungszeitraums im Internet unter der Adresse

<https://www.rhede.de/bauleitplanung>.

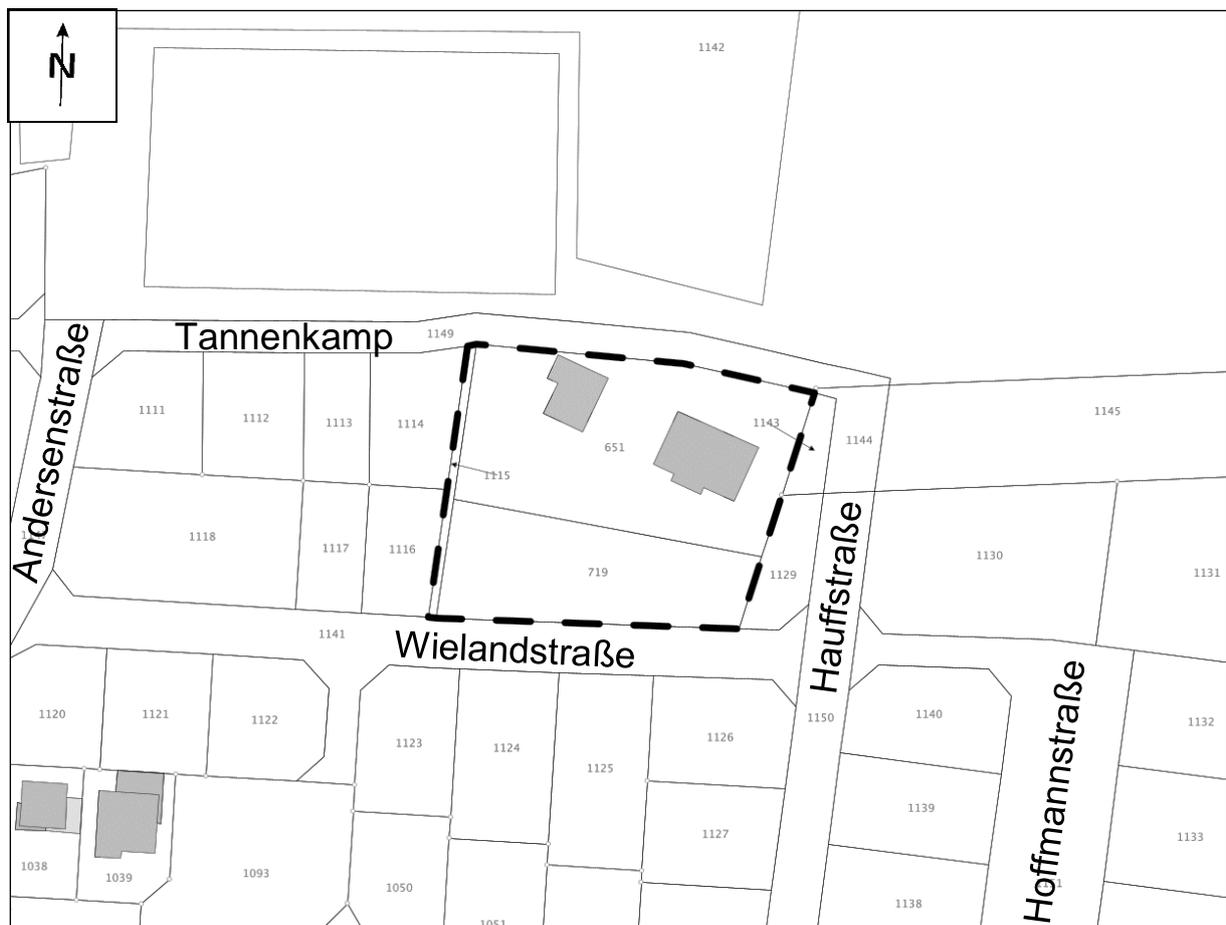
Rhede, 15.12.2022

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung
des Aufstellungsbeschlusses sowie der öffentlichen Auslegung der
1. Änderung des Bebauungsplanes „Rhede BO 12“
(Bereich einer ehemaligen Hofstelle zwischen Tannenkamp,
Hauffstraße und Wielandstraße) im vereinfachten Verfahren
gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung vom 14.12.2022 gem. § 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) die **Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede BO 12, 1. Änderung“** und zugleich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die **öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Rhede BO 12, 1. Änderung“ (Bereich einer ehemaligen Hofstelle zwischen Tannenkamp, Hauffstraße und Wielandstraße)** mit der Begründung in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, die Festsetzungen zur Dachform und Dachneigung für den Änderungsbereich an die Festsetzungen der östlich und südlich angrenzenden Flächen anzugleichen und eine maximale Gebäudehöhe von 10 m festzusetzen.



Auszug aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) mit Abgrenzung des Plangebietes „Rhede BO 12, 1. Änderung“, Gemarkung Rhede, Flur 10 -unmaßstäblich-

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Rhede BO 12, 1. Änderung“ einschließlich der Begründung erfolgt in der Zeit vom

02.01.2023 bis einschließlich 31.01.2023
während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede, II Obergeschoss,
im vorderen Flurbereich des Fachbereiches 30 (Bau und Ordnung).

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Auslegungszeiten:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;

nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Weitere Informationen zur Aufstellung und öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Rhede BO 12, 1. Änderung“ erhalten Sie während des Offenlegungszeitraums im Internet unter der Adresse

<https://www.rhede.de/bauleitplanung>.

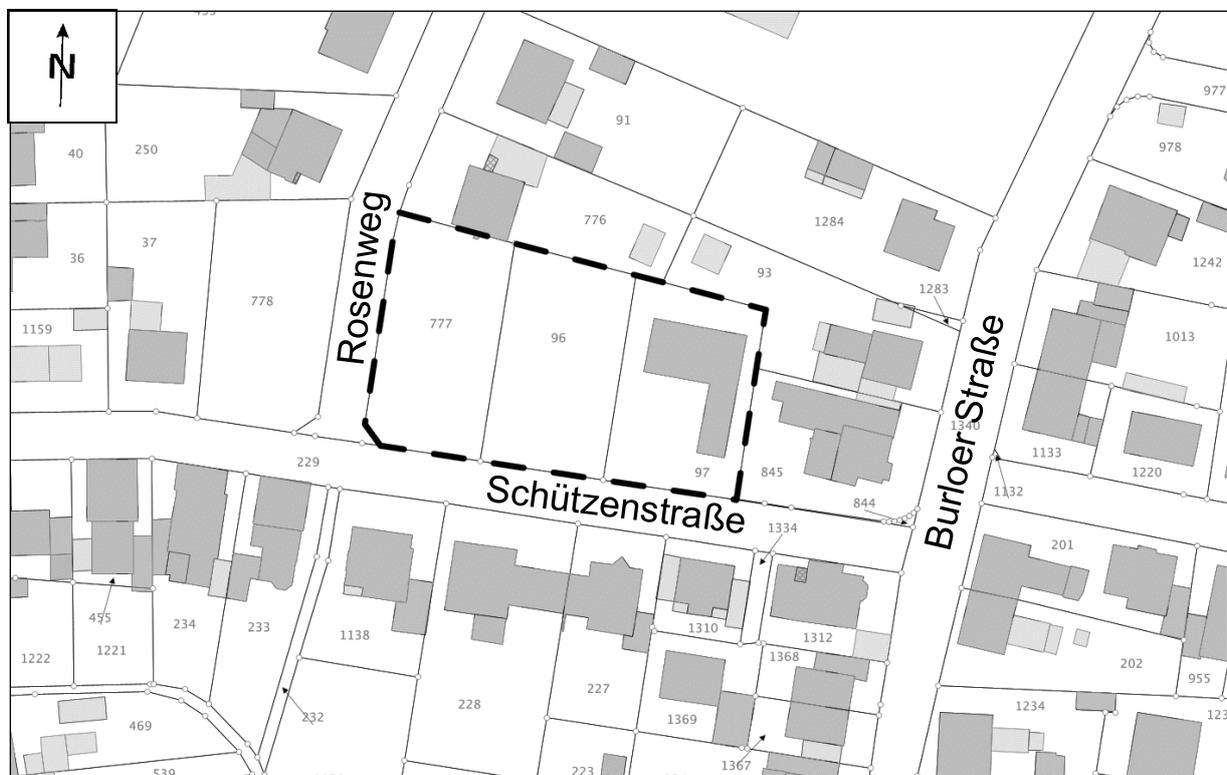
Rhede, 15.12.2022

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung
des Aufstellungsbeschlusses sowie der öffentlichen Auslegung
der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Rhede BN 1“
(Teilfläche im Bereich Ecke Rosenweg / Schützenstraße) im
vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung vom 14.12.2022 gem. § 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) die **Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede BN 1, 6. Änderung“** und zugleich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die **öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Rhede BN 1, 6. Änderung (Teilfläche im Bereich Ecke Rosenweg / Schützenstraße)** mit der Begründung in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, für eine geplante bauliche Nutzung die bisherigen Bebauungsplanfestsetzungen zu flexibilisieren und an die veränderten Anforderungen an zeitgemäße Wohn- und Bauformen anzupassen. Mit der Bebauungsplanänderung soll die zulässige Anzahl an Vollgeschossen geändert, die Grundflächenzahl und die Geschossflächenzahl erhöht sowie die zulässige Dachneigung und die Baugrenzen angepasst werden. Darüber hinaus sollen eine maximale Anzahl an Wohneinheiten und eine maximale Gebäudehöhe festgesetzt werden.



Auszug aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) mit Abgrenzung des Plangebietes „Rhede BN 1, 6. Änderung“, Gemarkung Rhede, Flur 9 -unmaßstäblich-

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Rhede BN 1, 6. Änderung“ einschließlich der Begründung erfolgt in der Zeit vom

02.01.2023 bis einschließlich 31.01.2023
während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede, II Obergeschoss,
im vorderen Flurbereich des Fachbereiches 30 (Bau und Ordnung).

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Auslegungszeiten:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;

nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Weitere Informationen zur Aufstellung und öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Rhede BN 1, 6. Änderung“ erhalten Sie während des Offenlegungszeitraums im Internet unter der Adresse

<https://www.rhede.de/bauleitplanung>.

Rhede, 15.12.2022

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Rhede

Aufgrund des § 96 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung wird öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses hat der Rat der Stadt Rhede am 14.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2021 fest. Die Schlussbilanz zum 31.12.2021 wird mit einer Bilanzsumme von 170.441.042,22€ festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss 2021 wird mit 5.513.189,72 € festgestellt und in der Bilanz unter dem Posten Eigenkapital als Jahresüberschuss passiviert. Der Jahresüberschuss wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.
3. Es wird festgestellt, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und eine zutreffende Vorstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt.
4. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2021 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

2. Anlagen zum Jahresabschluss

Die Bilanz (Anlage 1), die Ergebnisrechnung (Anlage 2) sowie die Finanzrechnung (Anlage 3) sind als Anlagen abgedruckt.

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021, die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters sowie das Ergebnis der Prüfung wird hiermit gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Die Schlussbilanz zum 31.12.2021 samt Anhang, Anlagen und Lagebericht liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus, Rathausplatz 9, Zimmer 228/229, während der Büroöffnungszeiten von 8:00 bis 12:00 Uhr und nachmittags nach Terminvereinbarung, öffentlich aus.

Der vollständige Jahresabschluss 2021 ist im Internet unter www.rhede.de unter „Rathaus“, „Haushalt“, „Jahresabschluss 2021“ abrufbar.

Rhede, 16.12.2022

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

Stadt Rhede

Anlage 1

Schlussbilanz zum 31.12.2021

Aktiva	€	31.12.2021 €	31.12.2020 €
0. Aufwendungen für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Selbstverwaltung		572.086,34	254.595,45
1. Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		178.560,32	203.979,15
1.2 Sachanlagen			
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		8.829.759,39	
1.2.1.1 Grünflächen	7.517.822,90		7.528.645,87
1.2.1.2 Ackerland	270.603,10		325.380,10
1.2.1.3 Wald, Forsten	260.060,00		260.060,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	781.273,39		789.239,81
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		47.810.477,77	
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	2.941.626,06		3.002.497,23
1.2.2.2 Schulen	29.378.929,78		24.758.127,87
1.2.2.3 Wohnbauten	181.916,30		185.679,94
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	15.308.005,13		15.671.174,24
1.2.3 Infrastrukturvermögen		48.109.541,25	
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	13.688.451,66		13.673.171,86
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.158.202,53		1.017.465,05
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanlagen	0,00		0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00		0,00
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsknotenpunkten	31.199.502,77		30.452.762,61
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	2.063.384,29		1.749.371,44
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden		632.698,58	425.552,27
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		5.527,69	6.183,99
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		2.446.857,37	2.205.923,09
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		3.223.568,05	2.687.821,12
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		8.029.700,45	8.112.937,70
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		22.671.279,55	22.671.279,55
1.3.2 Beteiligungen		3.000,00	3.000,00
1.3.3 Sondervermögen		12.326.185,97	12.326.185,97
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens		1.290.573,52	1.197.408,32
1.3.5 Ausleihungen		20.660,00	
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00		0,00
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00		0,00
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00		0,00
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	20.660,00		58.965,14
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte			
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		30.279,51	31.821,28
2.1.4 Zum Verkauf gehaltene Grundstücke und Gebäude		78.794,00	78.794,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		3.343.516,41	
2.2.1.1 Gebühren	74.383,84		111.262,91
2.2.1.2 Beiträge	121.000,51		87.588,85
2.2.1.3 Steuern	2.060.557,98		2.499.954,72

2.2.1.4	Forderungen aus Transferleistungen	673.121,19	726.758,99
2.2.1.5	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	414.452,89	499.846,51
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen		758.883,99
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	54.626,44	101.128,37
2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich	95.425,79	226.482,66
2.2.2.3	gegenüber verbundenen Unternehmen	555.837,63	384.351,09
2.2.2.4	gegen Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.5	gegen Sondervermögen	52.994,13	22.882,56
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	6.501,31	3.034,97
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4	Liquide Mittel	6.375.773,66	5.486.408,79
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung		
		3.696.816,59	3.365.035,50
		<u>170.441.042,22</u>	<u>163.192.758,97</u>

Passiva

	€	31.12.2021 €	31.12.2020 €
1. Eigenkapital			
1.1	Allgemeine Rücklage	58.423.513,51	58.423.513,51
1.2	Sonderrücklage	0,00	0,00
1.3	Ausgleichsrücklage	7.747.217,66	8.113.962,55
1.4	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	5.513.189,72	-366.744,89
2. Sonderposten			
2.1	für Zuwendungen	42.195.320,80	42.487.277,99
2.2	für Beiträge	9.581.460,27	8.544.693,57
2.3	für den Gebührenaussgleich	133.775,45	35.656,61
2.4	Sonstige Sonderposten	983.826,17	1.017.368,49
3. Rückstellungen			
3.1	Pensionsrückstellungen	18.996.413,00	18.766.420,00
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0	0,00
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	1.490.037,80	1.829.388,15
3.4	Sonstige Rückstellungen nach § 36 Absätze 4 und 5	1.733.358,31	1.634.716,27
4. Verbindlichkeiten			
4.1	Anleihen	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	11.576.160,48	12.373.121,32
4.2.1	von verbundenen Unternehmen	0,00	
4.2.2	von Beteiligungen	0,00	
4.2.3	von Sondervermögen	0,00	
4.2.4	vom öffentlichen Bereich	0,00	
4.2.5	vom privaten Kreditmarkt	11.576.160,48	
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.054.126,87	2.042.767,91
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	113.476,58	247.668,61
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	1.509.839,60	1.567.182,51
4.8	Erhaltene Anzahlungen	3.818.562,17	1.765.432,30
5. Passive Rechnungsabgrenzung		4.570.763,93	4.710.334,07
		<u>170.441.042,22</u>	<u>163.192.758,97</u>

Stadt Rhede

Anlage 2

Ergebnisrechnung

	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ergebnis 2021	Differenz 2021
Steuern und ähnliche Abgaben	27.640.783,12	27.064.000	32.511.283,51	5.447.283,51
+ Erträge aus Zuwendungen und Zuschüsse	6.134.759,20	4.819.500	5.061.443,41	241.943,41
+ Sonstige Transfererträge	110.730,07	73.000	71.439,22	-1.560,78
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.632.652,76	3.683.400	3.485.122,41	-198.277,59
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	586.380,29	558.000	710.446,30	152.446,30
+ Erträge aus Kostenerstattungen, -umlagen	1.863.135,82	1.782.900	2.117.087,30	334.187,30
+ Sonstige ordentliche Erträge	1.569.016,32	1.555.100	2.023.336,96	468.236,96
+ Aktivierte Eigenleistungen	221.284,38	287.000	252.694,92	-34.305,08
+ Bestandsveränderungen	0,00	0	0,00	0,00
= Ordentliche Erträge	41.758.741,96	39.822.900	46.232.854,03	6.409.954,03
- Personalaufwendungen	-9.110.900,19	-9.690.000	-8.938.145,13	-751.854,87
- Versorgungsaufwendungen	-1.432.183,17	-1.280.000	-1.130.788,98	-149.211,02
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-8.488.491,87	-8.657.800	-7.944.690,86	-713.109,14
- Bilanzielle Abschreibungen	-3.908.809,67	-4.036.600	-4.030.388,86	-6.211,14
- Transferaufwendungen	-16.401.935,86	-17.090.700	-17.306.854,09	216.154,09
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-3.266.044,03	-2.253.200	-1.980.008,68	-273.191,32
= Ordentliche Aufwendungen	-42.608.364,79	-43.008.300	-41.330.876,60	-1.677.423,40
= Ordentliches Ergebnis	-849.622,83	-3.185.400	4.901.977,43	8.087.377,43
+ Finanzerträge	389.710,41	432.500	402.407,88	-30.092,12
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-161.427,92	-165.000	-108.686,98	-56.313,02
= Finanzergebnis	228.282,49	267.500	293.720,90	26.220,90
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-621.340,34	-2.917.900	5.195.698,33	8.113.598,33
+ Außerordentliche Erträge	254.595,45	1.065.000	317.491,39	-747.508,61
- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0,00
= Außerordentliches Ergebnis	254.595,45	1.065.000	317.491,39	-747.508,61
= Jahresergebnis	-366.744,89	-1.852.900	5.513.189,72	7.366.089,72

Stadt Rhede

Anlage 3

Finanzrechnung

	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ergebnis 2021	Differenz 2021
Laufende Verwaltungstätigkeit				
Steuern und ähnliche Abgaben	26.531.709,29	27.064.000	32.843.193,64	5.779.193,64
+ Zuwendungen und Zuschüsse	3.725.911,72	2.203.800	2.684.426,81	480.626,81
+ Sonstige Transfereinzahlungen	80.161,55	73.000	43.759,92	-29.240,08
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.289.943,12	3.296.400	3.371.181,46	74.781,46
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	589.288,56	558.000	642.969,37	84.969,37
+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.794.731,02	1.628.900	1.982.456,37	353.556,37
+ Sonstige Einzahlungen	1.052.326,11	1.233.700	2.187.316,75	953.616,75
+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	390.288,91	432.500	403.373,68	-29.126,32
= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	37.454.360,28	36.490.300	44.158.678,00	7.668.378,00
- Personalauszahlungen	-8.126.111,10	-8.945.000	-8.415.683,37	529.316,63
- Versorgungsauszahlungen	-1.213.149,42	-1.180.000	-1.253.080,17	-73.080,17
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-8.301.640,35	-9.005.400	-8.080.672,45	924.727,55
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-151.748,67	-165.000	-100.607,01	64.392,99
- Transferauszahlungen	-16.193.259,90	-16.588.200	-16.974.165,97	-385.965,97
- Sonstige Auszahlungen	-1.395.669,74	-1.425.600	-1.416.974,97	8.625,03
= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-35.381.579,18	-37.309.200	-36.241.183,94	1.068.016,06
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.072.781,10	-818.900	7.917.494,06	8.736.394,06
Investitionstätigkeit				
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	3.821.040,25	6.662.800	3.513.462,67	-3.149.337,33
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	157.521,13	5.000	172.193,67	167.193,67
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	524,92	500	38.305,14	37.805,14
+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	458.390,04	1.030.000	445.001,70	-584.998,30
+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0,00	0,00
= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.437.476,34	7.698.300	4.168.963,18	-3.529.336,82
- Auszahlungen f.d. Erwerb v. Grundstücken u. Gebäuden	-127.852,05	-182.000	-134.373,99	47.626,01
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-4.922.801,92	-12.827.000	-8.260.232,89	4.566.767,11
- Auszahlungen f. d. Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	-1.447.139,13	-2.255.200	-1.132.567,96	1.122.632,04
- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-53.856,61	-58.500	0,00	58.500,00
- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	-1.615.817,09	-961.100	-747.439,49	213.660,51
- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0,00	0,00
= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-8.167.466,80	-16.283.800	-10.274.614,33	6.009.185,67
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-3.729.990,46	-8.585.500	-6.105.651,15	2.479.848,85
= Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag	-1.657.209,36	-9.404.400	-1.811.842,91	11.216.242,91
+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	4.081.443,00	8.000.000	0,00	-8.000.000,00
+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0	3.500.000,00	3.500.000,00
- Tilgung und Gewährung von Darlehen	-1.214.918,39	-580.000	-1.076.640,84	-496.640,84
- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0	-3.500.000,00	-3.500.000,00
= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	2.866.524,61	7.420.000	-1.076.640,84	-8.496.640,84
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	1.209.315,25	-1.984.400	735.202,07	2.719.602,07
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	4.539.184,09	4.550.000	5.486.408,79	936.408,79
- Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-262.090,55	0	154.162,80	154.162,80
= Liquide Mittel	5.486.408,79	2.565.600	6.375.773,66	3.810.173,66

